

I. Name, Vorname:	Geb.-Datum:
Anschrift:	Tel.:
Name und Anschrift des nächsten Familienangehörigen:	Tel.:
-----	

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
– Hauptfürsorgestelle –  
48 133 Münster

Az. der HFSt.:

**Bitte unbedingt angeben**

## II. Antrag auf Gewährung einer vorbeugenden Gesundheitshilfe

1. Ich beantrage hiermit eine Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BVG  
 für mich (Witwe)  für eine Begleitperson  ja  nein  
 für meine Ehefrau (Belegung im Dz möglich)

2. Gewünschter Kurort:	Alternative:
Gewünschter Zeitraum:	Alternative:

3. Gemeinsame Kurmaßnahme und Unterbringung mit: (ggf. weitere Personen gesondert aufführen)

Name:	Anschrift:
-------	------------

4. Hin- und Rückfahrt  mit PKW  mit Bahn (DB)  RBG  RBG  
5. Rollstuhlfahrer/in  ja  nein  
Sondertransport erforderlich  ja  nein  
6. Elektrorollstuhl – Mitnahme –  ja  nein

## III. Ich bin Beschädigter mit einer MdE

von:	Sonderbetreuer:	Stufe der Pflegezulage:
% (ohne GdB nach Teil 2 SGB IX)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Witwe  Waise

und beziehe Rente vom Versorgungsamt:	Az. des Versorgungsamtes:
---------------------------------------	---------------------------

1. Behinderungen (Zivilleiden), die für die Unterbringung im Vertragshaus wichtig sind:
2. Ich bin krankenversichert bei der: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

3. Wurde innerhalb der letzten 4 Jahre eine Kurmaßnahme durchgeführt?  ja  nein

4. Wurde bereits eine Kur von einer anderen Stelle (z.B. Krankenkasse, Caritas, Arbeiterwohlfahrt pp.) gewährt bzw. für dieses Jahr beantragt?  **ja\***  nein

5. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung wurde durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises vom: \_\_\_\_\_ nachgewiesen.  ja  nein

6. Die Voraussetzung für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrtausweis 2. Klasse wurde durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises vom: \_\_\_\_\_ nachgewiesen.  ja  nein

**\*) wenn ja, bitte Bescheid des Kostenträgers beifügen**

**IV.**

1. Eine über die übliche Erholung hinausgehende Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitshilfe wird Personen gewährt, bei denen eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht. Diese Maßnahmen werden überwiegend in speziellen Einrichtungen durchgeführt und schließen ärztliche Beratung sowie medizinische Anwendung zur Abwendung oder Milderung dauernder Erkrankungen oder Gesundheitsschäden ein.

2. Bei Frau

\_\_\_\_\_

ist nach meinen Feststellungen die Durchführung einer solchen Maßnahme aus folgenden Gründen erforderlich:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Daher:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3.1 Kurvorschlag

- Hochgebirge
- Mittelgebirge
- Flachland
- Nordsee
- Ostsee

3.2 Kurort für

- Atmungsorgane
- Herz und Kreislauf
- Nieren und Blasen
- Leber und Galle
- Magen und Darm

3.3 Erforderliche Anwendungen

- Bäder
- Gymnastik
- Massage
- Inhalation
- Krankenkost

3.4 Besondere medizinische Anwendungen

**Bescheinigung über die Notwendigkeit bitte im geschlossenen Umschlag beifügen!**

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Antrag auf  Erholungshilfe  Vorbeugende Gesundheitshilfe

**V. Einkommensverhältnisse, bitte jede Art von Einkommen angeben.**

Im Haushalt befinden sich (Name)	geb. am	Einkünfte, z.B. Renten, Kindergeld, Pensionen, Arbeitseinkommen, Renten nach dem BVG, Leistungen der KOF, Zins- und Pachteinkünfte usw.	Euro / Cent

**VI. Versicherungsbeiträge**

Versicherungsnehmer / in	Art der Versicherung	mtl. Beitrag Euro / Cent

**VI. Kosten der Unterkunft**

Mietwohnung (die nachstehenden Beträge sind nachgewiesen)

Die Kaltmiete beträgt monatl. \_\_\_\_\_ Euro. Die Nebenkosten ohne Heizkosten betragen monatl. \_\_\_\_\_ Euro.

Das vom Wohngeldamt gewährte Wohngeld beträgt monatl. \_\_\_\_\_ Euro; bewilligt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Haus- und Grundbesitz (ausschließlich selbst genutzt)**

Die Rentabilitätsberechnung ist anhand der vorgelegten Belege von der Fürsorgestelle gefertigt und als Anlage beigefügt.

**Haus- und Grundbesitz (ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet)**

Die Rentabilitätsberechnung ist anhand der vorgelegten Belege von der Fürsorgestelle gefertigt und als Anlage beigefügt.

**unentgeltliches Wohnrecht /Nießbrauchrecht**

gem. Vertrag vom \_\_\_\_\_

<b>Stadt- / Kreisverwaltung</b>	Datum:
Aktenzeichen:	Tel. Sachbearbeiter/in:
Die Angaben zu V - VII wurden geprüft; die notwendigen Unterlagen haben vorgelegen / sind beigefügt. _____ Anlagen	
<input type="checkbox"/> Die Rechtsgrundlagen gemäß § 45 SGB X / § 45 d EStG sind dem/r Antragsteller/in ausgehändigt worden.	
_____ Unterschrift Fürsorgestelle	

## VIII. Vermögenserklärung (Belege beifügen)

### Ich verfüge über folgendes Vermögen

Bargeld \_\_\_\_\_ €

Guthaben auf dem Girokonto \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €  
Konto-Nr. Bank / Sparkasse

### Sparguthaben (auch Zertifikate, Gewinnsparen) bei folgenden Banken / Sparkassen

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

### Sonstiges Vermögen (z.B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Prämiensparguthaben)

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

### Bestattungssparbuch / Bestattungsvertrag

\_\_\_\_\_ €

### Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin

Ich erkläre, dass alle Angaben in dem Antragsbogen zu den Ziffern V - VIII umfassend und zutreffend sind.

Ich verpflichte mich, jede Veränderung in meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie in den Verhältnissen meiner im Haushalt lebenden Angehörigen, die sich bis zum Erholungsantritt ergibt, der Hauptfürsorgestelle / Fürsorgestelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht schließt auch die Unterrichtung über die Bescheiderteilung gegenwärtig noch laufender Anträge auf Gewährung von Renten oder anderen Sozialleistungen bzw. anderen einkommensabhängigen Einkünften für mich und meine Haushaltsangehörigen sowie über Erbschaften oder Pflichtteilsansprüche ein.

Mir ist bekannt, dass

- bei wissentlich unrichtig oder unvollständig gemachten Angaben im Regelfall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 SGB X vorliegen mit der Konsequenz, dass die zu Unrecht erbrachten Leistungen von der Hauptfürsorgestelle zurückgefordert werden müssen und zu erstatten sind (§ 50 SGB X),
- die Hauptfürsorgestelle beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45 Abs. 2 Einkommensteuergesetz meine Daten über die Zinsen im Rahmen der Freistellungsgrenze abfragen darf und damit Rückschlüsse auf mein vorhandenes Vermögen erhält.

Ich bin damit einverstanden, dass die Hauptfürsorgestelle eine entsprechende Anfrage stellt und das Bundeszentralamt für Steuern Auskunft erteilt.

Auf meine Verpflichtung zur Angabe von Tatsachen (§ 60 SGB I) und auf die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) bin ich hingewiesen worden.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten meiner Angehörigen erfolgt auf Grundlage des § 99 SGB X.

Die Rechtsgrundlagen gemäß § 45 SGB X und § 45 EStG sind mir ausgehändigt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin,  
ggf. des / der Bevollmächtigten / bestellten Betreuers / Betreuerin  
(§ 13 SGB X; Vollmacht ist beigefügt)

# Rechtsgrundlagen

## **SGB X § 45 – Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes**

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Absatz 3 gilt entsprechend

## **EStG § 45 d – Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern**

(1) 1Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45 b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
  - b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
  - c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
  - d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

2Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. 3Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. 4Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn einer Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) 1Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. 2Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.